

Gendarmecorps jedoch, welche gemäß §. 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich und Artikel 7 des Einführungsgesetzes vom 29. April 1869 zum Militärstrafgesetzbuche für das Königreich Bayern auch künftighin noch nach den Bestimmungen des letztern Gesetzbuches zu behandeln sind, verbleiben die in Artikel 93 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. April 1872 getroffenen Kompetenzbestimmungen, sowie die übrigen in diesem letztern Gesetze getroffenen Änderungen der Militärstrafgerichtsordnung in Geltung.

Artikel 17.

Die in den Artikeln 65 und 66 des Gesetzes vom 26. December 1871, den Volkzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, getroffenen Uebergangs-Bestimmungen sind von den Militärgerichten nach Maßgabe des Artikels 6 des gegenwärtigen Gesetzes und des Artikels 94 des mehrangeführten Gesetzes vom 28. April 1872 gleichförmig in Anwendung zu bringen.

Artikel 18.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. December dieses Jahres in Kraft.

Gegeben Schloß Berg, den 27. September 1872.

L u d w i g.

v. Pfretschner. Frhr. v. Prandh. Dr. v. Kuh. v. Pfeufer. Dr. v. Fänstle.
v. Warenberger,
Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes.
An dessen Statt:
Ministerialrath Graf von Hundt.